gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

**Produktidentifikator CLEAMEN 210** 

Stoff / Gemisch Gemisch

RTR0-000C-4008-2KKC

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Bestimmte Verwendung der Mischung

Der Flüssigreiniger ist für die Reinigung aller Küchenoberflächen und -geräte, einschließlich Edelstahl- und Laminatoberflächen, geeignet. Professioneller Einsatz.

### Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Mittel ist nicht geeignet für alkaliempfindliche Oberflächen, insbesondere Aluminium. Wenn es verwendet wird, lassen Sie sie nicht zu lange einwirken. Nicht auf Böden verwenden, die mit metallischen Wachsen behandelt wurden, da diese abgewaschen werden. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name oder Handelsname Cormen s.r.o.

Věchnov 73, Věchnov Adresse

> **Tschechien** CZ25547593

USt-IdNr. Telefon +420 566 550 961 E-mail info@cormen.cz

### E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name Cormen s.r.o. F-mail info@cormen.cz

#### 1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.

Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.

Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318

### Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

### Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

# 2.2. Kennzeichnungselemente Gefahrenpiktogramm





#### **Signalwort**

Gefahr

#### Gefährliche Stoffe

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz Natriumhydroxid

### Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündguellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter der berechtigten person oder der übergabe auf dem Schrottplatz in

den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne

Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

**Weitere Informationen** 

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-

7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

# 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

# Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtspr ozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 85536-14-7 EG: 287-494-3 Registrierungsnummer: 01-2119490234-40- XXXX	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate	5-<15	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	
Index: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25- XXXX	2-Propanol	1-<10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	2, 3

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am	29.07.2024 Nu	mmer der Fa	ssung 1.0	
Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtspr ozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 603-014-00-0 CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0 Registrierungsnummer: 01-2119475108-36- XXXX	2-Butoxyethanol	1-<5	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 3, H331 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Oral = 1200 mg/kg KG ATE Inhalation (Dämpfe) = 3 mg/l	2, 3
CAS: 68891-38-3 EG: 500-234-8 Registrierungsnummer: 01-2119488639-16- XXXX	Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz	1-<5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Dam. 1, H318: $C \ge 10\%$ Eye Irrit. 2, H319: $5\% < C < 10\%$	
Index: 011-002-00-6 CAS: 1310-73-2 EG: 215-185-5 Registrierungsnummer: 01-2119457892-27- XXXX	Natriumhydroxid	0,1-<1	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1B, H314: $2\% \le C < 5\%$ Skin Corr. 1A, H314: $C \ge 5\%$ Eye Irrit. 2, H319: $0,5\% \le C < 2\%$ Skin Irrit. 2, H315: $0,5\% \le C < 2\%$	
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	<0,001	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310+H330 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: $0,06\% \le C < 0,6\%$ Skin Sens. 1A, H317: $C \ge 0,0015\%$ Skin Irrit. 2, H315: $0,06\% \le C < 0,6\%$ Skin Corr. 1C, H314: $C \ge 0,6\%$	1

# **Anmerkungen**

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure"... %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.
- Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

Eye Dam. 1, H318: C ≥ 0,6 %

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

#### Bei Einatmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit, lassen Sie den Betroffenen gehen! Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Achtung auf kontaminierte Kleidung. Rufen Sie je nach Situation den Rettungsdienst oder sichern Sie eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich zur Notwendigkeit einer weiteren Überwachung während eines Zeitraums von mindestens 24 Stunden ab.

### Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor oder während des Waschens Ringe, Uhren, Armbänder ausziehen, falls sie sich in betroffenen Bereichen befinden. Je nach der Situation einen Krankenwagen rufen und immer eine ärztliche Behandlung absichern. Spülen Sie betroffene Stellen mit einem Strahl wenn möglich lauwarmen Wassers während eines Zeitraums von 10 - 30 Minuten ab; verwenden Sie keine Bürste, Seife und auch keine Neutralisation. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

#### Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

# Beim Verschlucken

Spülen Sie Ihren Mund aus und trinken Sie viel Wasser. Kein Erbrechen herbeiführen. Servieren Sie keine Milch oder alkoholische Getränke. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf. Suche medizinische Behandlung.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

### **Bei Einatmen**

Nicht bekannt.

# Bei Berührung mit der Haut

Nicht bekannt.

### Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

# Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

# **Geeignete Löschmittel**

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

# **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser - voller Strahl.

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall ist zu verhindern, dass Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation gelangen. Sammeln Sie sie getrennt und entsorgen Sie sie auf sichere Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und örtlichen Vorschriften. Im Falle eines Brandes können sich schädliche Stoffe bilden - Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, Stickoxide, Ammoniak, Chloroxide, Chlorwasserstoff und Produkte einer unvollständigen Verbrennung.

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Verhindern Sie, dass sich unbefugte Personen im Bereich einer Leckage bewegen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nicht rauchen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Rauchen, Essen und Trinken sollten am Einsatzort verboten sein. Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien. Tragen Sie keine verschmutzte Kleidung. Nach der Arbeit sorgfältig mit warmem Wasser und Seife waschen, duschen. Schutzcreme verwenden.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Vor Frost schützen. Vor Wärme und Sonneneinstrahlung schützen. Unter Verschluss aufbewahren. Nur in Originalverpackung aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Nicht zusammen mit unverträglichen Materialien (siehe Unterabschnitt 10.5), Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

#### Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Die Dämpfe der Lösungsmittel sind schwerer als Luft und sammeln sich vor allem am Fußboden, wo sie im Gemisch mit Luft eine explosive Mischung ergeben können.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1. 2.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
2 Preparel (CAC, 67, 62, 0)	8h	500 mg/m <sup>3</sup>
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	8h	200 ppm

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Deutschland TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
2. Preparel (CAC) (7, (2, 0)	Kurzzeitwertkonzent ration	1000 mg/m³
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	Kurzzeitwertkonzent ration	400 ppm

Deutschland TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
	8h	49 mg/m <sup>3</sup>
	8h	10 ppm
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	Kurzzeitwertkonzent ration	98 mg/m³
	Kurzzeitwertkonzent ration	20 ppm

Anmerkungen Hautresorptiv.

**Europäische Union** 

# Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
	OEL 8 Stunden	98 mg/m <sup>3</sup>
2. Putoviothanal (CAC) 111, 76, 2)	OEL 8 Stunden	20 ppm
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	OEL 15 Minuten	246 mg/m <sup>3</sup>
	OEL 15 Minuten	50 ppm

Anmerkungen Haut.

# **Biologische Grenzwerte**

Deutschland TRGS 903

Deutschland				1143 303
Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
2 Propagal (CAS: 67, 62, 0)	Acaton	25 mg/l	Vollblut Expositionsende,	
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	Aceton	25 mg/l	Urin	bzw. Schichtende
		150 mg/g Kreatinin		Expositionsende, bzw. Schichtende
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	Urin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schich-ten

# **DNEL**

2-Butoxyethanol				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	
Arbeiter (0)	Inhalation	98 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter (0)	Inhalation	1091 mg/m³	Akute systemische Wirkungen	
Arbeiter (0)	Inhalation	246 mg/m <sup>3</sup>	Akute lokalen Wirkungen	

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

2-Butoxyethanol				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	
Verbraucher (0)	Inhalation	59 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher (0)	Inhalation	426 mg/m <sup>3</sup>	Akute systemische Wirkungen	
Verbraucher (0)	Inhalation	147 mg/m <sup>3</sup>	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher (0)	Oral	6,3 mg/kg KG/Tag	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher (0)	Oral	26,7 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen	

2-Propanol				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	
Arbeiter (0)	Inhalation	500 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter (0)	Dermal	888 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher (0)	Inhalation	89 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher (0)	Dermal	319 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher (0)	Oral	26 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	1000 mg/m <sup>3</sup>	Akute systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	178 mg/m³	Akute systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	51 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen	

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	
Arbeiter (0)	Dermal	2750 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	132 μg/cm²	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher (0)	Inhalation	52 mg/m³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher (0)	Dermal	1650 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	79 μg/cm²	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher (0)	Oral	15 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter (0)	Inhalation	175 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen	

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	
Arbeiter (0)	Inhalation	7,6 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter (0)	Dermal	119 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher (0)	Inhalation	1,3 mg/m³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher (0)	Dermal	42,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher (0)	Oral	0,425 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	

Natriumhydroxid						
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung			
Arbeiter (0)	Inhalation	1 mg/m³	Chronische lokale Wirkungen			
Verbraucher (0)	Inhalation	1 mg/m³	Chronische lokale Wirkungen			

# **PNEC**

2-Butoxyethanol				
Weg der Exposition	Wert			
Trinkwasser	8,8 mg/l			
Meerwasser	0,88 mg/l			

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

2-Butoxyethanol			
Weg der Exposition	Wert		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	26,4 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	463 mg/l		
Süßwassersedimenten	34,6 mg/kg		
Meer Sedimenten	3,46 mg/kg		
Boden (Landwirtschaftliche)	2,33 mg/kg		
Nahrungskette	0,02 mg/kg Nahrung		

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz				
Weg der Exposition	Wert			
Trinkwasser	0,24 mg/l			
Meerwasser	0,024 mg/l			
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,071 mg/l			
Mikroorganismen in Kläranlage	10 g/l			
Süßwassersedimenten	0,917 mg/kg			
Meer Sedimenten	0,092 mg/kg			
Boden (Landwirtschaftliche)	7,5 mg/kg			

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate			
Weg der Exposition	Wert		
Trinkwasser	0,268 mg/l		
Meerwasser	0,027 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,017 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	3,43 mg/l		
Süßwassersedimenten	8,1 mg/kg		
Meer Sedimenten	6,8 mg/kg		
Boden (Landwirtschaftliche)	35 mg/kg		

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

# Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

# Hautschutz

Schutzhandschuhe tragen (EN 374-1, EN 374-2).

Empfohlenes Handschuhmaterial:

Polyvinylchlorid, Neopren, Naturkautschuk, Butylkautschuk, Durchdringungszeit: 480 Min.

Ungeeignetes Handschuhmaterial: Leder

Treffen Sie die Wahl des Handschuhmaterials entsprechend der Durchdringungszeit, Durchlässigkeit und Zersetzung, und alle damit verbundenen Faktoren sollten berücksichtigt werden; auf andere Chemikalien, die in Kontakt kommen können, physikalische Anforderungen (Schnitt- und Stichschutz, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), mögliche Körperreaktionen auf das Handschuhmaterial sowie Anweisungen und Spezifikationen des Handschuhlieferanten. Wenn Sie Handschuhe wiederholt verwenden, reinigen Sie diese vor dem Ausziehen und bewahren Sie sie an einem gut belüfteten Ort auf.

Seite

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### **Atemschutz**

Es ist nicht notwendig. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei der Überschreitung vor Expositionsgrenzwerten von Stoffen oder in einer schlecht belüftbaren Umgebung.

# Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

ranguation and granuaregentum projection and	
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	braun
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	-74,8 °C
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	-88,5 °C
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz (CAS: 68891-38-3)	>300 °C (ASTM E737-76)
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate (CAS: 85536-14-7)	6,35 °C (EU A.1)
Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2)	323 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	82 °C
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	173,5 °C (IP123/93)
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	82,3 °C
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate (CAS: 85536-14-7)	189,05 °C (EU A.2)
Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2)	1388 °C
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	2 %
	13 %
Flammpunkt	46 °C
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	67 °C
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	11,7 °C
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate (CAS: 85536-14-7)	-76,25 °C (ASTM D93/07)
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	230 °C
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	399-455,6 °C
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz (CAS: 68891-38-3)	250 °C (EU A.16)
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate (CAS: 85536-14-7)	106,85 °C (ASTM E 659-78)
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	>12 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	mischbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	900 g/l 20°C, pH 7,00
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz (CAS: 68891-38-3)	280 g/I (20 °C, pH = 6,8)
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate (CAS: 85536-14-7)	>16 g/100 g H2O (OECD 105)
Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2)	100 g/100 g H2O
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	log Pow = 0,81, 25 °C, pH = 7 (shake-flask method))

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

log Pow = 0.05 (25 °C)

0,8 hPa, 20°C

1,0 g/cm3 bei 20 °C

0,7855 g/cm3 bei 20 °C

2,13 g/cm3 bei 20 °C

fester Stoff

Flüssigkeit

die Angabe ist nicht verfügbar

1,06 \* 10-8 Pa bei 25 °C ((Q)SAR)

0,9 g/cm<sup>3</sup> bei 20 °C (DIN 51 757)

1,08 g/cm3 bei 22 °C (OECD 109)

1,05 g/cm3 bei 20 °C (OECD 109)

die Angabe ist nicht verfügbar

die Angabe ist nicht verfügbar die Angabe ist nicht verfügbar

log Pow = 0,3 (23 °C, pH = 6,1, OECD 123)

log Pow = 2 (OECD 123; 23 °C, pH = 3,7)

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

2-Propanol (CAS: 67-63-0)

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

(CAS: 68891-38-3)

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate

(CAS: 85536-14-7)

Dampfdruck 2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate

(CAS: 85536-14-7)

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte

2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)

2-Propanol (CAS: 67-63-0)

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

(CAS: 68891-38-3)

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate

(CAS: 85536-14-7)

Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2)

Relative Dampfdichte Partikeleigenschaften

Form

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

(CAS: 68891-38-3)

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate

(CAS: 85536-14-7) Sonstige Angaben

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

# 10.1. Reaktivität

unerwähnt

9.2.

Bei gewöhnlichen Bedingungen ist das Produkt stabil. Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

# 10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen stabil.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Aluminium.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, Stickoxide, Ammoniak, Chloroxide, Chlorwasserstoff und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

# **Akute Toxizität**

Das Gemisch ist nicht für alle Expositionswege als akut toxisch eingestuft.

CLEAMEN 210							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Art	Geschlecht	
Oral	ATE		>5538 mg/kg				
Inhalation	ATE		>60 mg/l				

2-Butoxyethar	2-Butoxyethanol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Art	Geschlecht	
Oral	LD50	OECD 401	1414 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		
Dermal	LD50	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen		
Oral	ATE		1200 mg/kg				
Inhalation (Dämpfe)	ATE		3 mg/l				
Oral	ATE		1200 mg/kg KG				

2-Propanol	2-Propanol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Art	Geschlecht	
Oral	LD50	OECD 401	5840 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		
Dermal	LD50	OECD 402	16,4 ml/kg		Kaninchen		
Inhalation (Dämpfe)	LC50	OECD 403	>10000 ppm	6 Stunden			

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	OECD 401	4100 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD50	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	OECD 401	1470 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD50	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch wird aufgrund des pH-Werts, Natriumhydroxid und des Gehalts an Tensiden als hautverätzend der Kategorie 1 eingestuft.

CLEAMEN 210					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	
Dermal	Ätzend				

2-Propanol									
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art					
Dermal	Nicht reizend	OECD 404		Kaninchen					

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Alkohole, C12-14,	Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz									
Weg der Exposition	/eg der Exposition Ergebnis Methode Expositionszeit Art									
Dermal	Reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen						
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate										
Weg der Exposition	Exposition Ergebnis Methode Expositionszeit Art									
Dermal	Ätzend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen						
Natriumhydroxid										
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art						
Dermal	Ätzend			Kaninchen						

# Schwere Augenschädigung/-reizung

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch ist aufgrund des als stark augenschädigend der Kategorie 1 eingestuft.

CLEAMEN 210				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung			
2-Butoxyethanol				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen
2-Propanol				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen
Alkohole, C12-14,	ethoxyliert, Sulfate,	Natriumsalz		
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen
Benzolsulfonsäure	, 4-C10-13-sec-Alkyl	I Derivate		
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen
Natriumhydroxid				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung. EUH208 - Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500- 7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2-Butoxyethanol					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende			Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	
2-Propanol					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	
Alkohole, C12-14,	ethoxyliert, Sulfate,	, Natriumsalz			
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	
Benzolsulfonsäure	e, 4-C10-13-sec-Alky	II Derivate			
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende			Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	
Natriumhydroxid					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende			Mensch	

# Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol									
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht				
Negativ	OECD 471								
Negativ	OECD 473								
Negativ	OECD 476								

2-Propanol									
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht				
Negativ	OECD 471								
Negativ	OECD 476								

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz									
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht				
Negativ	OECD 471								

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz										
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht					
Negativ	OECD 476									

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate										
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht					
Negativ	OECD 471									
Positiv	OECD 473									
Negativ	OECD 474									

# Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyetha	2-Butoxyethanol										
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht				
Inhalation (Dämpfe)	125 ppm	OECD 451		Leber	Karzinogene	Ratte (Rattus norvegicus)	М				
Inhalation (Dämpfe)	125 ppm	OECD 451		Magen	Karzinogene	Ratte (Rattus norvegicus)	F				

2-Propanol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	NOAEL	OECD 451	5000 ppm		Tumorbildung	Ratte (Rattus norvegicus)	М

# Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethar	2-Butoxyethanol											
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht						
Wirkungen an Fruchtbarkeit	NOAEL (P <sub>0</sub> )		720 mg/kg KG/Tag	Verlust körperliche Gewicht	Maus							
	LOAEL (Po)		720 mg/kg KG/Tag		Maus							
	NOAEL (F1)		720 mg/kg KG/Tag		Maus							
	NOAEL (F <sub>2</sub> )		720 mg/kg KG/Tag	Ohne Effekt	Maus							

2-Propanol									
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht			
	NOAEL	OECD 415	853 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)				

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz									
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht			
	NOAEL (P <sub>0</sub> )	OECD 416	300 mg/kg KG/Tag	Systemische Wirkungen	Ratte (Rattus norvegicus)				

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz									
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht			
	NOAEL (P <sub>0</sub> )	OECD 416	300 mg/kg KG/Tag	Reproduktionsle istung	Ratte (Rattus norvegicus)				
	NOAEL (F <sub>1</sub> )	OECD 416	300 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)				

Benzolsulfor	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate									
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht				
	NOAEL (P <sub>0</sub> )		350 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)					
	NOAEL (F <sub>1</sub> )		350 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)					
	NOAEL (F <sub>2</sub> )		350 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)					

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Propanol									
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht				
			Schläfrigkeit, Schwindel						

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol									
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlec ht	
Oral	NOAEL	OECD 408	<69 mg/kg KG/Tag	90 Tage			Ratte (Rattus norvegicus)	М	
Oral	NOAEL	OECD 408	<82 mg/kg KG/Tag	90 Tage			Ratte (Rattus norvegicus)	F	

2-Propanol	2-Propanol									
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlec ht		
Inhalation (Dämpfe)	NOEC	OECD 451	500 ppm	104 Wochen			Ratte (Rattus norvegicus)			
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	OECD 451	5000 ppm	104 Wochen			Ratte (Rattus norvegicus)			
Inhalation (Dämpfe)	NOEC	OECD 451	5000 ppm	104 Wochen			Ratte (Rattus norvegicus)	-		

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Alkohole, C	Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz									
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlec ht		
Oral	NOAEL	OECD 408	>225 mg/kg KG/Tag	90 Tage		Systemische Toxizität	Ratte (Rattus norvegicus)			

Benzolsulfo	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate									
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlec ht		
Oral	NOAEL		85 mg/kg KG/Tag		Leber					
Oral	LOAEL		300 mg/kg KG/Tag		Leber		Ratte (Rattus norvegicus)			
Dermal	NOAEL		5 %				Ratte (Rattus norvegicus)			

# Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

# Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

### Sonstige Angaben

unerwähnt

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1. Toxizität

Das Gemisch ist nicht als akut oder chronisch giftig für die aquatische Umwelt eingestuft.

### **Akute Toxizität**

2-Butoxyeth	nanol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzun g
LC50	OECD 203	1474	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich
NOEC	OECD 204	>100 mg/l	21 Tage	Fische (Brachydanio rerio)		
EC50	OECD 202	1800 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorische r Effekt
EC <sub>10</sub>	OECD 211	134 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Tödlich
NOEC	OECD 211	100 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Reproduktion
EC50	OECD 201	911 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Biomasse
EC50	OECD 201	1840 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Indikator für Wachstum

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

2-Butoxyeth	nanol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzun g
EC <sub>10</sub>	OECD 201	308 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Biomasse
EC <sub>10</sub>	OECD 201	679 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Indikator für Wachstum
NOEC	OECD 201	88 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Biomasse
NOEC	OECD 201	286 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Indikator für Wachstum

2-Propanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzun g
LC50	OECD 203	9640-10000 mg/l	96 Stunden	Fische (Pimephales promelas)		Tödlich
EC <sub>5</sub> 0	OECD 202	>10000 mg/l	24 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorische r Effekt
LogNOEC		3,37	16 Tage	Krustentiere (Daphnia magna)		Indikator für Wachstum
Próg toksyczności		1800 mg/l	7 Tage	Scenedesmus quadricauda		

Alkohole, C	12-14, ethoxylie	rt, Sulfate, Nati	riumsalz			
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzun g
LC50	OECD 203	7,1 mg/l	96 Stunden	Fische (Danio rerio)		Tödlich
NOEC	OECD 204	0,14 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Sterblichkeit und subletale Wirkungen
EC50	OECD 202	7,4 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorische r Effekt
NOEC	OECD 211	0,27 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Überleben, Reproduktion
EC50	OECD 201	27,7 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum
EC <sub>10</sub>	OECD 201	4,4 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum
NOEC	OECD 201	0,95 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzun g	
LC50		1,67 mg/l	96 Stunden	Fische (Lepomis macrochirus)		Tödlich	

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Benzolsulfo	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate								
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzun g			
NOEC	OECD 210	0,23 mg/l	72 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich			
EC50	OECD 202	2,9 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorische r Effekt			
NOEC	OECD 211	1,18 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)					
EC50	OECD 201	235 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchnerie Ila subcapitata)		Indikator für Wachstum			
EC <sub>10</sub>	OECD 201	13,1 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchnerie Ila subcapitata)		Indikator für Wachstum			

Natriumhydroxid							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzun g	
LC50		189 mg/l	48 Stunden	Fische (Leuciscus idus)		Tödlich	
EC50		40,4 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Ceriodaphnia sp.)		Ruhigstellung	

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht festgelegt.

# **Biologische Abbaubarkeit**

2-Butoxyethanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
	OECD 301B	90,4 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar	

2-Propanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
	OECD 301B	53 %	5 Tage		Biologisch leicht abbaubar	

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis		
		100 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar		

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis		
	OECD 301A	94 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar		

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht festgelegt.

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum

29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

2-Butoxyethanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow		0,81				25°C

2-Propanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow		0,05				25°C

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	
Log Pow	OECD 123	0,3				23°C	

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyll Derivate							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	
Log Pow	OECD 123	2,2				23°C	

#### 12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz				
Parameter	Wert	Wertfestsetzung		
Кос	2,2	QSAR		

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

# Ahfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

# **Abfallbezeichnung**

07 06 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt

sind

Verpackungen aus Kunststoff 15 01 02

(\*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 2924

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (Natriumhydroxid, Propan-2-ol)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Entzündbare flüssige Stoffe

# 14.4. Verpackungsgruppe

# 14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

# 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

### Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

**UN Nummer** 

Klassifizierungskode

Sicherheitszeichen



3+8





### Straßenverkehr- ADR

274 Sondervorschriften Begrenzte Mengen 5 I Freigestellte Mengen E1

Verpackung

P001, IBC03, R001 Anweisungen

MP19 Zusammenpackung **Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container** 

Anleitungen T7

Sondervorschriften TP1, TP28

**ADR-Tanks** 

Tankcodierung L4BN Fahrzeug für die Beförderung in Tanks FL Beförderungskategorie 3 Tunnelbeschränkungscode (D/E)

Sondervorschriften für

Versandstücke V12 Betrieb S2

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften 274 Freigestellte Mengen E1

Verpackung

Anweisungen P001, IBC03, R001

Zusammenpackung MP19
Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T7
Sondervorschriften TP1, TP28

**RID-Tanks** 

Tankcodierung L4BN Beförderungskategorie 0

Sondervorschriften für

Versandstücke W12

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge Y342 Verpackungsanweisungen Passagier 354 Verpackungsanweisungen Cargo 365

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-E, S-C MFAG 700

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310+H330 Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum	29.07.2024		
Listellarigsdaturri	29.07.2024		
Part of the second			
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1.0
oberarbeitet arri		rtarrirer acr rassarig	1.0

H315 Verursacht Hautreizunger

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H331 Giftig bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter der berechtigten person oder der übergabe auf dem Schrottplatz in

den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne

Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

#### Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

### Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. Akute Toxizität

ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der

gefährlichen Güte

AGW Arbeitsplatzgrenzwerte

Aquatic Acute Gewässergefährdend (akut)

Aquatic Chronic Gewässergefährdend (chronisch)

BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

EC10 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10 % der maximal möglichen Reaktion

bewirkt

EC<sub>50</sub> Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion

bewirkt

EG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS Notfallplan EU Europäische Union

EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. Augenreizung

Flam. Liq. Flüssigkeit entzündbar

IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter

IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport

gefährlicher Chemikalien

ICAO International Civil Aviation Organization

IMDG Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IMO Internationale Seeschifffahrts-Organisation

INCI Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

# **CLEAMEN 210**

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ISO Internationale Organisation für Normung

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LC50 Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet LD50 Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung

LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

log Kow Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen

Met. Corr. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OEL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PMT Persistent, mobil und toxisch

ppm Teile pro Million

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter

Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierung der Haut

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen

gemäß UN-Modellvorschriften

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe

Reaktionsprodukte und biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

vPvM Sehr persistent und sehr mobil

#### Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

### Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

# Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

# **Sonstige Angaben**

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

#### Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.